

**Verordnung
über die Bekämpfung des Lärms durch
ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten
und die Benutzung von Musikinstrumenten,
Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten
im Markt Mallersdorf-Pfaffenberg
(Hauslärmverordnung)**

Vom 21. November 2007

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 499 - BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287) erlässt der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg folgende

Verordnung

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr und an Samstagen nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Davon unberührt bleibt
 - a) strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten,
 - b) das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) vom 21.5.1980 (GVBl S. 215-BayRS 1131-3-1).
- (3) Lärmarme Rasenmäher, deren Schalleistungspegel weniger als 88 dB (A) oder deren Emissionswert weniger als 60 dB (A) beträgt, dürfen von Montag bis Freitag zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Zeiten von 19:00 bis 20:00 Uhr betrieben werden.
- (4) Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.
- (5) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß Abs. 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zu Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Haus, im Hof und im Garten anfallenden lärmmerregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind insbesondere
1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
 2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid- und Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
 3. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten und von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte).

§ 3

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in Häusern, Wohnungen, sonstigen Räumen und auf privaten Grundstücken ist die Lautstärke so zu gestalten, dass die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht erheblich belästigt wird.
- (2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr dürfen diese Instrumente und Geräte im Freien nicht benutzt werden, soweit Andere dadurch gestört werden. In Räumen ist die Benutzung nur so gestattet, dass die Nachtruhe nicht beeinträchtigt wird. Hierzu sind Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.

§ 4

Haustierhaltung

- (1) Haustiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar, durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt wird.
- (2) Zum Schutz vor unnötigen Störungen sind Haustiere, insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind, störend auf die Nachbarschaft einzuwirken, täglich in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr so in geschlossenen Räumen zu halten oder zu beaufsichtigen, dass keine Belästigung der Nachbarschaft entstehen kann.

§ 5

Ausnahmen

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg kann von den Regelungen in § 1 Abs. 1 und § 3 Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 6
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 2 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt,
3. Haustiere entgegen den Regelungen in § 4 hält.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Pfaffenberg, den 21. November 2007

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg



Karl Wellenhofer
Erster Bürgermeister